

19.10.2015

Satzung der Joanes Stiftung

Präambel

Menschen und Städte bilden, in sich gegenseitig befruchtender Form, Lebensräume unterschiedlichster Arten. Dieser Kosmos wird weiterhin durch äußere Faktoren beeinflusst, wie Vorgaben durch Bund und Länder, sowie auch internationale Strömungen. In Städten leben, arbeiten und wohnen viele Menschen. Der sich ständig wandelnde Bevölkerungsmix, und der damit verbundene Wertewandel, wie auch der hohe Energie- und Ressourcenverbrauch, bedingt das konstante Anpassen von Lebensräumen, Verhaltensmustern und Stadtangeboten. In einer spannenden Zeit fundamentaler Veränderungen, möchte die Stiftung einen Beitrag für die Allgemeinheit leisten, das Leben in der Stadt angenehmer, sozial-ökologisch nachhaltiger und lebenswerter zu machen.

Die Stiftung macht es sich zur Aufgabe, dieses Ziel mit dem Ansatz des *Affordable-housing* zu verbinden und hiermit dafür sorgen, dass auch Menschen mit weniger günstigen Startbedingungen von der Erstellung städtischer Lebensräume mit höchst mögliche Lebensqualität; energieeffizient, barrierefrei und architektonisch sowie technisch auf höchstem Stand profitieren können. Die Realisierung der Projekte erfolgt partizipativ; im Dialog mit Politik, Wirtschaft und Akteuren der Zivilgesellschaft. Methoden der Dialogformate werden evaluiert und kontinuierlich weiter verbessert. Im nationalen und internationalen Urbanitätsdiskurs werden Anregungen aufgenommen und in den Projekte umgesetzt. Bereits bei Beginn der Projektanbahnung setzen wir auf Kooperation mit Partnern aus Forschung und Industrie, um innovativste Ansätze und Technologien, wie z.B. intermodale Mobilitätsformen, Plusenergiehäuser, verbesserte Datenkoordination, Smart City-, Sharing City- und Open Source-Modelle, zu integrieren.

Des Weiteren versteht die Stiftung Kunst und Kultur als lebensformenden Bestandteil städtischer Bezirke und fördert diesen intensiv durch die Integration entsprechender Räumlichkeiten zur kreativen Entfaltung in die Quartiersprojekte.

Ein Stipendiatenprogramm mit internationaler Ausrichtung bringt herausragende und innovative urbane VordenkerInnen nach Berlin und regt den Austausch von Ideen, Lösungen, Methoden und Umsetzungsbeispielen an.

Die Stiftung möchte dadurch zum ‚state-of-the-art‘ Know-How-Träger mit Prozess-, Fach und Erfahrungswissen werden, von dem die Allgemeinheit profitieren soll.

19.10.2015

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Joanes Stiftung. Der Name kann durch einen satzungsändernden Beschluss nach Maßgabe des § 18 Absatz 2 geändert werden.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke der Stiftung

- (1) Zwecke der Stiftung sind
 - a) zur Förderung der Allgemeinheit (gemeinnützige Zwecke) jeweils insbesondere auf dem Gebiet der Stadtentwicklung mit Konzentration auf das Thema *affordable housing*,
 - (1) die Förderung von Wissenschaft und Forschung insbesondere auf dem Gebiet der Anwendung von technischen Innovationen, der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und der Architektur,
 - (2) die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere auf dem Gebiet des ökologischen Bauens,
 - (3) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - (4) die Förderung von Kunst und Kultur,
 - (5) die Förderung des demokratischen Staatswesens,
 - (6) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements,
 - (7) die Förderung der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes,
 - (8) die Förderung der Wohlfahrtspflege,
 - (9) die Förderung des Schutzes der Familie,
 - b) die selbstlose Förderung hilfebedürftiger, insbesondere wirtschaftlich hilfebedürftiger Personen (mildtätige Zwecke).
- (2) Die Stiftungszwecke werden verwirklicht,
 - a) hinsichtlich der Förderung der Allgemeinheit insbesondere durch
 - (1) die Durchführung von Forschungsvorhaben zu Anforderungen und Auswirkungen von Wohneigentum vor allem bei Planung und Bau von großflächigen, innerstädtischen Quartiersentwicklungen einschließlich der praktischen Erprobung der gewonnenen Erkenntnisse in Modellprojekten,

19.10.2015

- (2) die Untersuchung von energie- und ressourcenvermeidenden Bau- und Planungsstrategien mit dem Fokus auf einem ganzheitlichen Ansatz unter Einbindung anderer Disziplinen (Mobilität, Energieinfrastruktur, Sicherheit),
 - (3) die Erarbeitung und das Angebot von Programmen zur Erziehung zu Eigenverantwortlichkeit und zur Verantwortungsübernahme im öffentlichen Raum, zur Förderung sozialer Kompetenzen und zur Verbesserung der Allgemeinbildung,
 - (4) die Bereitstellung von Räumen für die künstlerische Produktion und Präsentation sowie die Vergabe von Stipendien oder Preisen,
 - (5) die Erleichterung von gesellschaftlicher Teilhabe durch die Förderung der Einbindung einer interessierten Öffentlichkeit in Planungs- und Entwicklungsprozesse, die Entwicklung und Durchführung von Kommunikations- und Beteiligungsverfahren,
 - (6) die Entwicklung und Durchführung von Dialogformen und Beteiligungsmöglichkeiten zum Beispiel bei der Planung und Umsetzung von Quartiersentwicklungsprojekten,
 - (7) die Erhaltung und Wiederherstellung von durch die zuständige Landesbehörde anerkannten Denkmälern insbesondere im Zusammenhang mit der Quartiersentwicklung,
 - (8) die Unterstützung bedürftiger Familien zum Beispiel durch die Bereitstellung günstigen Wohnraums,
 - (9) durch Angebote zur Beratung von Familien.
- b) hinsichtlich der Förderung hilfebedürftiger Personen zum Beispiel durch die Bereitstellung vergünstigten Wohnraums für einkommensschwache Familien oder Alleinerziehende.
- (3) Die vorgenannten Zwecke können auch verwirklicht werden durch die Beschaffung von Mitteln für steuerbegünstigte Körperschaften, insbesondere Forschungseinrichtungen und -körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, die selbst die Förderung von gemeinnützigen Zwecken verfolgen (§ 58 AO).
 - (4) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 S. 2 AO einsetzen.
 - (5) Die Förderung der Zwecke kann auch im Ausland geschehen, soweit dadurch neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beigetragen werden kann.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

19.10.2015

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.
- (4) Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird zur Errichtung mit dem im Stiftungsgeschäft bestimmten Anfangsvermögen ausgestattet.
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestands der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Bestand zu erhalten. Die Stiftung ist aber nicht gehalten das Vermögen risikoarm anzulegen. Bei der Vermögensanlage dürfen Ertragsaussichten und die Zielsetzung vorrangig berücksichtigt werden. Die Stiftung darf insbesondere einen Teil oder auch das gesamte Vermögen in Unternehmensbeteiligungen anlegen und jede andere gesetzlich nicht verbotene Form der Vermögensanlage wählen, soweit dies ihre Gemeinnützigkeit nicht gefährdet. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Die Zielsetzung und die Zwecke der Stiftung sollen bei der Vermögensanlage berücksichtigt werden. Andere Vorgaben hinsichtlich der Art und Zusammensetzung des Stiftungsvermögens bestehen nicht. Weitere Grundsätze der Vermögensanlage können in Anlagerichtlinien der Stiftung geregelt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen dem Vermögen zuführen.
- (4) Die Stiftung kann Wirtschafts- und Zweckbetriebe einrichten, unterhalten und veräußern. Sie darf Kapital- und Personengesellschaften gründen, Beteiligungen daran halten und diese veräußern, soweit es ihre Gemeinnützigkeit nicht gefährdet.
- (5) Es steht der Stiftung frei, unselbstständige Stiftungen anzunehmen und diese zu verwalten.

§ 5 Verwendung der Ergebnisse der Stiftungstätigkeit, Vermögenserträge und Zuwendungen, Grundsätze der Fördertätigkeit

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die keine Zustiftungen darstellen.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zuführen, soweit dies im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Sie kann insbesondere Umschichtungsgewinne ganz oder teilweise zur Erfüllung der Stiftungszwecke verwenden.

19.10.2015

- (3) Die Erfüllung der Stiftungszwecke erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Stiftung ist dabei in der Entscheidung über einzelne Fördermaßnahmen frei. Sie ist insbesondere nicht gehalten, die verschiedenen Zweckverwirklichungsmaßnahmen gleichermaßen oder in einer bestimmten Parität oder Priorität zu fördern und kann von der Durchführung einer Maßnahme auch zu Gunsten anderer Zweckverwirklichungsmaßnahmen absehen. Die Stiftung kann sich zur Verwendung der Fördermittel eine Verfahrensordnung geben, welche die Förderbedingungen festlegt.
- (4) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.
- (5) Wissenschaftliche Ergebnisse der Stiftungstätigkeit sind zeitnah zu veröffentlichen. Die Stiftung wird die Allgemeinheit in geeigneter Weise über die Vergabe von Stipendien, die Vergaberichtlinien und die Vergabe von Preisen informieren. Die Stiftung wird im Falle der Bereitstellung von Räumen für die künstlerische Produktion und für Präsentationen das Angebot in geeigneter öffentlich Weise bekannt machen und die Auswahl nachvollziehbar gestalten.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Vorstand,
 2. der Stiftungsrat,
 3. das Kuratorium
- (2) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören. Es ist den Organmitgliedern jedoch gestattet, außerhalb ihrer Organaufgabe auf dem Gebiet der Stiftung tätig zu sein. Soweit sich daraus Interessenskollisionen ergeben, sind diese unverzüglich dem Kuratorium der Stiftung anzuzeigen.
- (3) Die Organmitglieder haften der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben auch gegen Entgelt Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung dieser Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer natürlichen Person und ist hauptamtlich tätig. Der Vorstand vertritt die Stiftung im Rechtsverkehr. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Stiftung allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Stiftung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen so bestimmt das Kuratorium einen Vor-

19.10.2015

sitzenden des Vorstands und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Das Kuratorium kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern jeweils generell oder im Einzelfall Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

- (2) Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Nachfolgend werden die Vorstandsmitglieder vom Kuratorium berufen.
- (3) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist durch die Satzung zeitlich nicht befristet. Sie kann jedoch im Anstellungsvertrag des Vorstandsmitglieds zeitlich beschränkt werden. Ein Vorstandsmitglied kann außerdem vom Kuratorium der Stiftung aus wichtigem Grund abberufen werden. Dem abberufenen Vorstandsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das abberufene Mitglied kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen oder einstweiligen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Rechtsnachfolger bestimmt werden. Verbleibende Vorstandsmitglieder sind weiterhin zur Führung der Stiftungsgeschäfte befugt. Dem Stifter steht das unübertragbare Sonderrecht zu, jederzeit einzelne oder mehrere Mitglieder des Vorstandes abzuberaufen.
- (5) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet im Übrigen bei Vollendung des 75. Lebensjahres. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand. Sind keine weiteren Vorstandsmitglieder bestellt, bildet der Stiftungsrat den Notvorstand der Stiftung. In diesem Fall hat das Kuratorium unverzüglich einen neuen Vorstand zu bestellen.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten nach Maßgabe dieser Stiftungssatzung, den Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts und den Richtlinien des Stiftungsrates und des Kuratoriums in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung.
- (2) Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Verwirklichung der Stiftungszwecke,
 - (aa) Auswahl und Vorschlag richtungsweisender Themen und Ideen für Stiftungsprojekte,
 - (bb) Umsetzung von Entscheidungen des Kuratoriums,

19.10.2015

- (cc) Funktion als Schnittstelle zwischen den Organen der Stiftung, ihren Organisationseinheiten, verbundenen Gesellschaften, Kooperations- und sonstigen Vertragspartnern,
- (dd) Auswahl und Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der Innovationsführerschaft der Stiftung,
- (ee) Aufbau und Unterhaltung eines nationalen und internationalen, dem Stiftungszweck dienenden Netzwerkes von Experten, Stakeholdern, Forschungs- und anderen für die Stiftung maßgeblichen Einrichtungen,
- (ff) Repräsentation der Stiftung in Öffentlichkeit und Medien, insbesondere auf Messen, Konferenzen und anderen öffentlichen und öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen (z.B. Fachgremien, Diskussionsrunden) in Abstimmung mit dem Kuratorium;
- b) Finanzführung:
 - (aa) die Erstellung eines Wirtschaftsplanes,
 - (bb) die kaufmännische Führung der Stiftung, insbesondere durch Führung einer transparenten Einnahmen- und Ausgabenübersicht hinsichtlich der Verwirklichung der Stiftungszwecke,
 - (cc) die Vorbereitung eines Jahresabschlusses und einer Bilanz der Stiftungstätigkeit,
 - (dd) Erarbeitung von Vorlagen zur Anlage des Stiftungsvermögens, zur Einnahmeerzielung, Bildung von Rücklagen, der Umschichtung des Stiftungsvermögens;
- c) Personalorganisation:
 - (aa) Auswahl, Einstellung und Führung von Stiftungsmitarbeitern und Vorschlag von Mitgliedern des Stiftungsrates in Abstimmung mit dem Kuratorium,
 - (bb) Entwicklung, Aufbau und Verwaltung einer Organisationsstruktur für die Stiftungsarbeit und mit der Stiftung verbundener Gesellschaften,
 - (cc) Entscheidung in sonstigen Personalangelegenheiten der Stiftung,
- (3) Zur Erledigung dieser Aufgaben kann der Vorstand Sachverständige hinzuziehen oder diese entsprechend beauftragen.

§ 9 Amtsführung des Vorstandes

- (1) Soweit der Vorstand aus mehreren Personen besteht, werden Beschlüsse des Vorstands in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in einer Sitzung anwesend oder vertreten sind. Wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht und wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sich an der Abstimmung beteiligen, können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren in Text- oder Schriftform gefasst werden. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift

19.10.2015

festzuhalten, die binnen angemessener Frist jedem Mitglied des Vorstandes dem Stiftungsrat und dem Kuratorium bekanntzumachen sind.

- (2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an einer Abstimmung im Umlaufverfahren beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung im Einzelfall nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (4) Einzelheiten zu den § 7 bis 9 sind im Anstellungsvertrag des Vorstandes oder in einer Geschäftsordnung des Vorstandes zu regeln, die der Vorstand mit Genehmigung des Kuratoriums beschließt.

§ 10 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern.
- (2) Der Mitglieder des Stiftungsrates werden auf Vorschlag des Vorstandes der Stiftung vom Kuratorium berufen, die ersten 3 Mitglieder des Stiftungsrates durch den Stifter. Die Amtszeit der ersten 3 Stiftungsratsmitglieder beträgt 7 Jahre, die Amtszeit aller weiteren Stiftungsratsmitglieder beträgt 5 Jahre. Die mehrfache Wiederberufung ist zulässig. Ausgeschiedene Stiftungsratsmitglieder hat das Kuratorium unverzüglich zu ersetzen, falls ansonsten die Mindestmitgliederzahl unterschritten würde. Absatz 5 Satz 4 und 5 bleiben unberührt. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Stiftungsrates ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter, falls ansonsten die Mindestmitgliederzahl unterschritten würde. Scheiden Stiftungsratsmitglieder vorzeitig aus, bilden die verbliebenen Stiftungsratsmitglieder bis zu Vervollständigung des Stiftungsrates den Stiftungsrat allein.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates sollen über Fachkenntnis in den Bereichen Immobilien, Stiftungswesen, Unternehmensführung oder für die Stiftung relevanter Wissenschaften verfügen. Andere Kriterien können vom Vorstand in Abstimmung mit dem Kuratorium festgelegt werden.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Eine Abberufung eines Stiftungsratsmitglieds aus wichtigem Grund ist durch Beschluss des Stiftungsvorstands jederzeit möglich, soweit nicht das Kuratorium der Stiftung der Abberufung widerspricht. Dem abberufenen Stiftungsratsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das abberufene Mitglied kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen oder einstweiligen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Rechtsnachfolger bestimmt werden. Bis dahin bilden die verbliebe-

19.10.2015

nen Stiftungsratsmitglieder den Stiftungsrat allein. Dem Stifter steht das unübertragbare Sonderrecht zu, jederzeit einzelne oder mehrere Mitglieder des Stiftungsrates abzuberaufen.

- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen in Ausführung Ihres Amtes sowie eine Entschädigung für den für die Amtsführung erforderlichen Zeitaufwand. Soweit die Tätigkeit der Stiftungsratsmitglieder einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil für die Stiftung bewirkt, kann dies auf Beschluss des Kuratoriums besonders honoriert werden.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrates und Verfahren im Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat berät den Vorstand bei seiner Arbeit. Es übernimmt außerdem Aufgaben, welche ihm vom Kuratorium gemäß § 14 Absatz 2 dieser Satzung übertragen worden sind.
- (2) Bei der Wahrnehmung gemäß Absatz 1 Satz 2 vom Kuratorium übertragener Aufgaben ist der Stiftungsrat an die von dem Kuratorium vorgegebene Rahmenplanung für die Stiftung gebunden.

Soweit durch Beschlüsse des Stiftungsrates Kosten für die Stiftung entstehen, die den Haushaltsplan der Stiftung übersteigen, werden diese nur mit Genehmigung des Vorstands wirksam.

- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsrat Sachverständige hinzuziehen.

§ 12 Amtsführung des Stiftungsrates

- (1) Beschlüsse des Stiftungsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat wird nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich vom Vorstand der Stiftung, wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, von dessen Vorsitzenden, in Textform unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Ferner sind Sitzungen einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder aber mindestens ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangen.
- (2) Sitzungen des Stiftungsrates werden vom Vorsitzenden geleitet, bei seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind.
- (3) Wenn kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht und wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sich an der Abstimmung beteiligen, können Beschlüsse im Umlaufverfahren

19.10.2015

ren gefasst werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Für die Beteiligung gilt eine Äußerungsfrist von drei Wochen seit Zustellung der Aufforderung zur Abstimmung.

- (4) Der Vorstand schlägt die Tagesordnung, Beratungs- und Beschlussgegenstände für die Sitzungen vor. Er nimmt an den Sitzungen und am Umlaufverfahren des Stiftungsrates teil. Er hat Äußerungs- aber kein Stimmrecht.
- (5) Über jede Sitzung und Beschlüsse im Umlaufverfahren ist eine Niederschrift zu verfassen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Sie ist allen Mitgliedern des Stiftungsrates und dem Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Abhaltung der Sitzung zu übermitteln.
- (6) Der Stiftungsrat kann für seine Amtsführung eine Geschäftsordnung beschließen, die vom Kuratorium zu genehmigen und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben ist.

§ 13 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium ist das Kontrollgremium der Stiftung. Es wacht über die Einhaltung der Stiftungssatzung und überwacht den Vorstand bei der Führung der Geschäfte der Stiftung. Das Kuratorium hat daneben repräsentative Funktion. Es soll insbesondere helfen, die Zwecke der Stiftung der maßgeblichen Öffentlichkeit bekannt zu machen und die Stiftung durch die Einwerbung von Zustiftungen oder die Vermittlung von Kontakten zu fördern.
- (2) Das Kuratorium besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder soll ungerade sein.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sollen Persönlichkeiten mit Ausstrahlungswirkung für die Stiftung sein. Sie sollen die wesentlichen Ziele und Zwecke der Stiftung teilen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt 7 Jahre. Die ersten Mitglieder des Kuratoriums werden vom Stifter berufen. Das Kuratorium kooptiert weitere Mitglieder mit drei Vierteln der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder im Wege der Einzel-Kooptation. Das zu kooptierende Mitglied ist bei dieser Entscheidung nicht stimmberechtigt. Die mehrfache Wiederberufung ist zulässig. Dem Stifter gebührt als Sonderrecht der lebenslange Vorsitz im Kuratorium der Stiftung. Ausgeschiedene Kuratoriumsmitglieder hat das Kuratorium unverzüglich zu ersetzen, falls ansonsten die Mindestmitgliederzahl unterschritten würde. Absatz 6 Satz 4 und 5 bleiben unberührt. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Kuratoriums ihr Amt bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers weiter, falls ansonsten die Mindestmitgliederzahl unterschritten würde. Scheiden Kuratoriumsmitglieder vorzeitig aus, bilden die verbliebenen Kuratoriumsmitglieder bis zur Vervollständigung des Kuratoriums das Kuratorium allein.
- (5) Vorbehaltlich des Absatzes 4 Satz 5 wählt das Kuratorium aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

19.10.2015

- (6) Eine Abberufung aus wichtigem Grund ist durch Beschluss des Kuratoriums jederzeit möglich. Dem abberufenen Kuratoriumsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das abberufene Mitglied kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen oder einstweiligen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Rechtsnachfolger bestimmt werden. Bis dahin bilden die verbliebenen Kuratoriumsmitglieder das Kuratorium allein. Dem Stifter steht das unübertragbare Sonderrecht zu, jederzeit einzelne oder mehrere Mitglieder des Kuratoriums abzubrufen.
- (7) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen in Ausführung Ihres Amtes. Dies umfasst auch eine Entschädigung für den für Sitzungen und deren Vorbereitung erforderlichen Zeitaufwand.

§ 14 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Im Rahmen seiner Kontrollfunktion obliegt dem Kuratorium die Entscheidungsbezugnis in strategischen Grundsatzentscheidungen sowie in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Richtlinien zur Mittelvergabe im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften und dieser Satzung,
 - b) Genehmigung des vom Vorstand jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplanes,
 - c) Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung, Beschluss über den Jahresbericht der Stiftung,
 - d) Bestellung, Entlastung und Abberufung des Vorstands,
 - e) Benennung des Vorsitzenden des Vorstandes und seines Stellvertreters,
 - f) Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstands über Umschichtungen des Stiftungsvermögens und die Bildung von Rücklagen,
 - g) Eingehung von Dauerschuldverhältnissen über mehr als zwei Jahre,
 - h) Aufnahme von Krediten ab einer Höhe von mehr als 10 % des Stiftungskapitals,
 - i) Änderung der Satzung,
 - j) der Erlass von Anlagerichtlinien für das Vermögen der Stiftung,
 - k) der Beschluss über die Vergabe und der Erlass von Vergaberichtlinien für Stipendien und Preise,
 - l) die Zustimmung zu Richtlinien für die Auslagererstattung und die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Organmitglieder, einschließlich der Festlegung

19.10.2015

von Pauschalen und der Honorierung besonderer wirtschaftlicher Vorteile für die Stiftung,

- m) die Aufhebung sowie die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung.
- (2) Das Kuratorium kann widerruflich seine Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Maßnahmen allgemein oder im Einzelfall erteilen. Es kann außerdem den Stiftungsrat mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Einzelfall beauftragen.
- (3) Bei der Wahrnehmung der Repräsentationsfunktion des Kuratoriums sind die Mitglieder im Rahmen ihrer Beschlüsse in der Amtsführung frei. Sie sollen sich im Einzelfall mit dem Vorstand der Stiftung abstimmen.
- (4) Das Kuratorium kann sich zur Regelung seiner Arbeitsweise eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Amtsführung des Kuratoriums

- (1) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Ferner sind Sitzungen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.
- (2) In den Sitzungen des Kuratoriums führt der Vorsitzende die Leitung, bei Abwesenheit sein Stellvertreter. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist das Kuratorium für die Abberufung von Mitgliedern des Kuratoriums, des Stiftungsrates oder Mitgliedern des Vorstandes nur dann beschlussfähig, wenn drei Viertel seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Für diese Entscheidungen ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Kuratoriumsmitglieder notwendig.
- (4) Das Kuratorium kann den Vorstand zur Teilnahme an seinen Sitzungen laden. Der Vorstand soll geladen werden, wenn Beschlussgegenstände der Sitzung die laufende Geschäftsführung der Stiftung betreffen.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu verfassen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Sie ist allen Mitgliedern des Stiftungsrates und dem Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Abhaltung der Sitzung zu übermitteln.
- (6) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sich an der Abstimmung beteiligen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Für die Beteiligung gilt eine Äußerungsfrist von drei Wochen seit Zustellung der Aufforderung zur Abstimmung.

19.10.2015

Beschlüsse, die eine Zweckänderung, die Auflösung der Stiftung, ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Abberufung von Organmitgliedern betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

§ 16 Beratende Gremien/Fachbeiräte

- (1) Der Vorstand der Stiftung kann Fachbeiräte für einzelne Gebiete der Stiftungstätigkeit berufen. Vor der Berufung hat er die Genehmigung des Stiftungsrates einzuholen.
- (2) Den Fachbeiräten sind einzelne wissenschaftliche Fragestellungen und Aufgaben zu Vorhaben gemäß den Stiftungszwecken zugeordnet. Die Fachbeiräte werden aus den Reihen international renommierter Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Forschung für eine bestimmte Dauer berufen. Sie beraten den Vorstand bei der Erfüllung der mit Berufung bestimmten Aufgaben.
- (3) Die Fachbeiräte arbeiten ehrenamtlich; die Erstattung von Auslagen erfolgt nach Absprache mit dem Vorstand. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (4) Die Fachbeiräte sind keine Organe der Stiftung. Sie dienen der inhaltlichen Vorbereitung und Begleitung zur inhaltlichen Förderung der Arbeit des Vorstandes.

§ 17 Geschäftsjahr, Jahresbericht

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen.
- (3) Der Vorstand hat die Stiftung nach Maßgabe von § 8 des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Bln) durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erstellung eines Prüfungsberichtes im Sinne von § 8 Abs. 2 StiftG Bln über die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel (Erträge und Zuwendungen) erstrecken. Das Kuratorium beschließt den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks nach Absatz 2 und den von ihm gewürdigten Prüfungsbericht nach Satz 1 und Satz 2 als Jahresbericht.

§ 18 Satzungsänderung

- (1) Das Kuratorium kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie – vorbehaltlich des § 19 – den Stiftungszweck nicht berühren oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern. Sie dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen.

19.10.2015

- (2) Satzungsänderungen werden vom Kuratorium mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Stimmen beschlossen. Vor der Beschlussfassung sind der Vorstand der Stiftung und der Stiftungsrat zu hören. Zu Lebzeiten des Stifters sind Satzungsänderungen nicht gegen seine Stimme zulässig. Änderungen des Namens der Stiftung können nach dem Ableben des Stifters nur mit der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums beschlossen werden.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde zu beantragen.

§ 19 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Das Kuratorium der Stiftung kann der Stiftung weitere Zwecke geben, die den ursprünglichen Zwecken verwandt sind und deren dauernde Verwirklichung ohne Gefährdung der ursprünglichen Zwecke gewährleistet erscheint.
- (2) Das Kuratorium kann die Änderung eines Stiftungszweckes, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks anders nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (3) Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Sie bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kuratoriums.
- (4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde und – zu seinen Lebzeiten – des Stifters wirksam. Sollte der Stifter auf sein Recht zur Genehmigung verzichten, aus gesundheitlichen oder anderen Gründen für die Dauer von mehr als einem Jahr nicht in der Lage sein, über den Beschluss zu entscheiden, gilt die Genehmigung als erteilt. Die Genehmigungen sind von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, eine Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde ist beizufügen.

§ 20 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung auf Entscheidung des Kuratoriums an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung insbesondere auf dem Gebiet der Stadtentwicklung, der Anwendung von technischen Innovationen, der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und der Architektur oder die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere auf dem Gebiet des ökologischen Bauens oder an eine andere vom Kuratorium zu bestimmende gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

19.10.2015

§ 21 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
- (2) Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet,
 - a) der Aufsichtsbehörde unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, durch die Vorlage geeigneter Unterlagen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) zu belegen und die Anschrift der Stiftung und die Anschriften der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen.
 - b) der Aufsichtsbehörde den beschlossenen Jahresbericht einzureichen; dies soll innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; der Kuratoriumsbeschluss ist beizufügen.

Berlin, den 19.11.2015

Ort, Datum

gez. Nikolaus Ziegert

Unterschrift Stifter